

Anlage 4:

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen zwischen:

Netzbetreiberdaten

Name des Netzbetreibers: Gemeindewerke Neuendettelsau
Straße, Hausnummer: Johann-Flierl-Str. 19
PLZ, Ort: 91564 Neuendettelsau
Handelsregisternummer: HRA 3532 28.01.2010 Registergericht: Ansbach
BDEW-Codenummer: **9870100700003**

und

Lieferantendaten

Name des Lieferanten: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer _____

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer: _____ Registergericht: _____

BDEW-Codenummer: _____

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen der Geschäftsprozesse mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

3.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

3.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

4.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

4.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

5.1

Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

5.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

6.1

Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

6.2

Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

6.3

Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

7.1

Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren (SMIME)

7.2

Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
 - UN für EDIFACT-Syntax
 - GS1 für ILN-Nummer
 - DVGW für DVGW-Codenummer und Artikelnummern (vor Veröffentlichung kontrollieren)
 - Netzbetreiber für Zählpunkte
 - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

7.3

Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen.

Artikel 8 Änderungen und Teilnichtigkeit

8.1

Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von **3** Monat(en) schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2

Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3

Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Ort, Datum.....

Neuendettelsau, den


Gemeindegewerke
Neuendettelsau
Johann-Flierl-Str.19
91564 Neuendettelsau
Tel. 09874/502-20 /
Fax 09874/502-99

.....

.....

Lieferant

Netzbetreiber

Technischer Anhang:

Anhang 1 a) Elektronische Unterschriftenverfahren - Signatur

- S/MIME

b) Chiffrierung - Verschlüsselung

Folgendes Chiffrierverfahren soll dem Nachrichtenaustausch zugrundegelegt werden

- S/MIME
- Teilen Sie uns bitte eine E-Mail-Adresse mit, an welche wir Ihnen unsere Zertifikate mailen können!

Anhang 2 Kommunikationseinrichtungen

Die Parteien verwenden folgende Kommunikationseinrichtungen für den Nachrichtenaustausch:

- Mailserver

Anhang 3 Kommunikationsverfahren

Die Parteien verwenden folgende Kommunikationsverfahren für den Nachrichtenaustausch:

Gemeindewerke Neuendettelsau:

- EDIFACT-Formate per E-Mail: nds.netz@edi.ivugmbh.de

(bitte ankreuzen)

Verzicht auf Zusendung des Umsatzsteuernachweises.

Durch Artikel 5 des Steuervereinfachungsgesetzes mit Wirkung zum 01.07.2011 kann auf die Versendung des Umsatzsteuernachweis verzichtet werden.

Wir verwenden für unsere EDIFACT-Nachrichten die fortgeschrittene Signatur.

- Umsatzsteuernachweis per Standardfax (09874 / 502-99)

Hinweis: Falls der Vertragspartner kein geeignetes Standardfaxgerät zum Empfang des Umsatzsteuernachweises besitzt, so wird der Umsatzsteuernachweis auf dem Postweg versandt.

Anhang 4 Auszutauschende Nachrichtentypen

Nachrichtentyp	Version	Verwendung ab
UTILMD	5.0	01.04.2013
MSCONS	2.2	01.04.2013
CONTRL	1.3d	01.10.2012
APERAK	2.1	01.04.2013
INVOIC	2.5	01.10.2012
REMA DV	2.5	01.04.2013
QUOTES	1.0a	01.04.2013
ORDERS	1.1a	01.04.2013
ORDRSP	1.1	01.04.2013
IFTSTA	1.1a	01.10.2012
INSRPT	1.0	01.10.2012
REQOTE	1.0	01.10.2012

Anhang 5 Arbeitstage, Geschäftszeiten und Bereitstellungsdatum

1. Arbeitstage sind alle Werktage nach der GPKE
2. Bereitstellungsdatum für die Kommunikationseinrichtung (§ 3) ist der 01.10.2007.

Anhang 6 Gebührentragung

1. Sender übermittelt die Nachrichten dem Empfänger; Sender zahlt.
2. Die Nachrichtenübermittlung erfolgt über einen Mehrwertdienst; jede Partei zahlt ihre Gebühren.

Anhang 7 Nachrichten mit elektronischer Unterschrift - Signatur

- EDIFACT-Nachrichten gemäß der Mitteilung der BNetzA vom 03.05.2007.